

Gefährdungs- und Tötungsvorsatz im Rahmen besonders schwerer Brandstiftung

BGH, Urteil vom 31. Januar 2019 - 4 StR 432/18, HRRS 2019 Nr. 304

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der an Depressionen leidende 18-jährige Angeklagte wohnte mit seiner Mutter in der Stadt B. Da die Mutter beabsichtigte, mit ihm nach V. umzuziehen, hatte sie dort bereits eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus angemietet. Der Angeklagte wollte diesen Umzug um jeden Preis verhindern. Er begab sich daher in die Wohnung, verteilte in sämtlichen Räumen großflächig Benzin und setzte die Wohnung in Brand, um sie unbewohnbar zu machen. Er erkannte, dass aufgrund der Brandlegung und insbesondere der Rauchgasentwicklung die Gefahr bestand, dass andere Hausbewohner in Lebensgefahr geraten könnten, führte die Tat aber dennoch aus, um sein Ziel zu erreichen. Dass der Angeklagte auch erkannte und billigend in Kauf nahm, dass die Hausbewohner oder sonstige Dritte tatsächlich körperlich zu Schaden oder zu Tode kommen könnten, hat die Jugendkammer nicht eindeutig festzustellen vermocht. Infolge der Brandlegung kam es zu einer - wohl vorhersehbaren - Explosion und einem Vollbrand. Das Dachgeschoss und der Dachstuhl des Gebäudes wurden vollständig zerstört. Den anwesenden Bewohnern gelang es, sich auf einen Balkon zu retten und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr auszuharren. Eine Bewohnerin zog sich eine Rauchgasvergiftung zu und leidet seitdem unter anderem an Depressionen.

Die Jugendkammer hat den Angeklagten unter anderem wegen besonders schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte legten Revision gegen das Urteil ein. Beide Rechtsmittel haben Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Strafbarkeit gem. § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter hinsichtlich des Eintritts der konkreten Todesgefahr vorsätzlich handelt. Dass ein solcher Gefährdungsvorsatz vorlag, hat das LG nicht widerspruchsfrei dargelegt. Laut dem BGH bleibt aber - wenn nach den Feststellungen des Gerichts ein solcher Vorsatz vorliegt - kein Raum mehr für die Verneinung eines bedingten Tötungsvorsatzes. Gefährdungs- und Schädigungsvorsatz haben zwar unterschiedliche Bezugspunkte. Der Begriff der Gefahr beschreibt aber nichts anderes als die naheliegende Möglichkeit einer Schädigung. Insofern ist es widersprüchlich, das Vorliegen eines Gefährdungsvorsatzes zu bejahen, weil der Täter den Eintritt der konkreten Todesgefahr erkannt und in Kauf genommen hat, gleichzeitig aber das kognitive Element des Tötungsvorsatzes zu verneinen.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des BGH befasst sich mit dem Verhältnis von Gefährdungs- und Schädigungsvorsatz, insbesondere mit der Frage, inwiefern das Erkennen und In-Kauf-Nehmen einer konkreten Todesgefahr das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes indiziert.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

